Münsterisches Intelligenzblatt.

Jahrgang von 1814.

Nro. 50. Freitag den 16. December.

Bekanntmachungen.

Von des Kön. Herrn Justiz-Ministers Exc. ist sub dato Berlin den 15. d. M. ein Antrag:

die Vorschriften der franz. Westphäl. und Bergischen Prozeß-Ordnung wegen der Peremtion bis zum Eintritt des Preuß. Gerichtsverfahrens außer Wirkung zu setzen,

für unstatthaft erklärt, als den Bestimmungen des Publikations-Patents vom 9. Sept. c. §. 1 und §. 12 entgegen, wornach die Verjährungsfristen, welche schon vor dem 1. Januar anni fur. vollendet werden, nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen sind, und weil die Parthei, gegen welche die Peremtion erfolgt, sich nicht damit schützen kann, daß ihr das Gesetz unbekannt gewesen.

Diese für das Interesse prozeßführender Theile höchst wichtige Bestimmung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster den 30. Nov. 1814.

Kön. Preuss. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Ein allerhöchster Königl. Cabinets-Befehl d. d. Wien den 20. v. M. erstreckt die Einführung der Preußischen Justiz-Verfassung vom 1. Jan. 1815 an, auch auf die im hiesigen Gouvernement befindliche, vormals nicht Preußisch gewesene Länder.

Das Patent vom 9. Sept. c. wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen, auch §. 27 desselben, wegen Beschränkung der Amtsbefugnisse der Notarien, findet daher vom Tage dieser Bekanntmachung an, auch in vorbemerkten Ländern volle Anwendung, und wird in Absicht des Inhalts, so wie der spätern Modifikationen und Erläuterungen auf die durch öffentliche Blätter des hiesigen Gouvernements bereits wiederholt erfolgte Publikation Bezug genommen.

Die Beamten und Eingesessenen haben sich hiernach zu achten.

Münster den 3. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Die von einigen Notarien aufgeworfene Frage:

wie es bei der nahen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze und Gerichtsverfassung mit den erst nach diesem Zeitpunkte zu Ende laufenden Fristen Behufs Zuschlags der Güterversteigerungen gehalten werden solle?

haben des Herrn Justiz-Minister Excellenz dahin entschieden: daß in Hinsicht der bereits vor dem 1. Januar l. J. eingeleiteten Subhastationen und Versteigerungen, worin die Bietungstermine resp. angesetzt und abgehalten, das bisherige Verfahren, in Gemäßheit der Instruktion wegen Umleitung der Prozesse in den wiedervereinigten Provinzen, fortgesetzt und beibehalten werden; mithin es bei der durch die franz. Prozeßordnung für den definitiven Zuschlag eines Grundstücks vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen — wenn solche auch erst nach dem 1. Jan. k. J. zu Ende laufen — sein Bewenden haben müsse.

Münster, am 7. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Zwar ist die im Jahr 1806 in den Kön. Westphäl. Provinzen bestehende Verordnung „daß die Studenten der protestantischen Gottesgelehrtheit sich bei Anstellungen über einen dreyjährigen Universitäts-Cursus ausweisen, oder sich über die kürzere Studierzeit mit einem Maturitäts-Zeugniffe der theologischen Fakultät rechtfertigen

müssen" von der Zwischenregierung, welche überhaupt an der protestantischen Kirchen-Disciplin nichts geändert hat, nicht aufgehoben. Weil die Zeitumstände jedoch deren strenge Beobachtung nicht gestattet haben mögen; so veranlasse ich alle geistlichen und Civil-Behörden, von nun an wieder wie vormals danach zu verfahren.

Münster den 10. Dec. 1814.

Der Civil-Gouverneur,

Vincke.

Die im Auszug nachfolgende Handels- und Zollconvention ist unter den 10. Oct. d. J. mit dem Gouvernement von Belgien abgeschlossen worden:

Art. I. Es soll zwischen den Ländern des Gouvernements Belgien, und jenen zwischen Maaß und Weser, welche unter Verwaltung Sr. M. des Königs von Preussen stehen, und in eine und dieselbe Zoll-Linie begriffen sind, ein ungehindertes Verkehr in Betreff sämmtlicher im anliegenden Verzeichniß aufgeführten Gegenstände inländischen Erzeugnisses und inländischer Fabrikation statt finden.

Diese Handelsfreiheit ist entweder gegenseitig für Einfuhr und Ausfuhr oder nur für die Einfuhr aus einem Gouvernement ins andere, so wie das obgenannte Verzeichniß dieses näher angibt.

Art. II. Der einländische Ursprung derjenigen Gegenstände, welche die Vortheile eines freien Handelsverkehrs genießen sollen, muß durch ein Ursprungs-Certifikat erwiesen werden. Dieses soll nach einem gleichförmigen Muster, worüber die beiderseitigen Gouvernements näher übereinkommen werden

Für Fabrikate und Manufaktur-Gegenstände, durch den Fabrikanten oder Manufakturisten

und

Für die Landes-Erzeugnisse; durch den Eigenthümer des Bodens

ertheilt werden.

Die Certifikate müssen durch den Maire oder Bürgermeister des Orts bestätigt, durch den Unter-Intendanten oder Kreis-Director beurkundet, und für die Ausfuhr aus einem Lande zum andern, von den Zollbedienten der beiderseitigen Zoll-Linien bescheinigt werden.

Sie müssen die Waaren stets begleiten und werden an der Zollstätte desjenigen Gouvernements, wo sie eingehen, gegen eine Zoll-Quittung in gehöriger Form, ausgewechselt werden.

Die Certifizirung durch die obengenannten Behörden soll unentgeldlich geschehen.

Nur die Zollbehörde darf die für Ausfertigungen dieser Art gesetzlich eingeführten Zettel- oder Schreibgelder ausser dem im folgenden Artikel näher bestimmten Ein- oder Ausgangszoll erheben.

In Hinsicht der Tücher und andern gewalkten Zeuge von Wolle wird erfordert, daß vor dem Walken der Name des Fabrikanten mit Wolle hineingestickt und die Stücke mit dem Siegel des Fabrikanten in Blei belegt werden.

Frei von den Ursprungs-Certifikaten und Zeichen sind alle diejenigen Gegenstände, deren Einfuhr nach dem Tarife desjenigen Gouvernements, wo sie eingeführt werden sollen, zollfrei ist.

Art. III. Den hohen kontrahirenden Theilen ist das Recht vorbehalten, nach ihrem Gutbefinden die Ein- und Ausfuhr der im Art. I verzeichneten Gegenstände mit Abgaben zu belegen, oder davon zu befreien; nur darf bei einem und demselben Gegenstand der Abgabesatz des einen Gouvernements den des andern nicht überschreiten. Von den genannten Gegenständen kann jedoch wenigstens genommen werden:

Von Seiten des belgischen Gouvernements dasselbe Waagegeld, welches es von allen bei der Ein- und Ausfuhr zollfreien Gegenständen erhebt;

Von Seiten der Gouvernements zwischen Maas und Weser diejenigen Zollabgaben, welche durch deren jetzigen Tarif für Erzeugnisse des Bodens und der Fabrikate im Allgemeinen festgesetzt sind.

Es sind die hohen kontrahirenden Theile jedoch übereingekommen:

1. Daß vorläufig und bis zur Einrichtung der Zölle jenseits der Maas das belgische Gouvernement von den im beiliegenden Verzeichnisse benannten, von dort kommenden oder dahin gehenden Gegenständen, nur das Waagegeld erheben wird;

2. Daß gleich nach Einrichtung der Zoll-Linie auf dem rechten Maasufer, die gegenseitig für jeden Artikel zu bestimmenden Abgaben, nach den Zolltarifen beider Gouvernements, und gemäß den oben bestimmten Grundsätzen, definitiv festgesetzt werden sollen.

Art. V. Die Durchfuhr durch die Länder des belgischen Gouvernements soll für die preussischen Länder zwischen der Maas und Weser unter denjenigen Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den begünstigten Nachbar-Ländern bewilligt sind, und zwar höchstens zu einer Abgabe von Ein Prozent des Werths für alle Gegenstände, die von jenseits des Meeres, von Frankreich und Holland kommen oder dahin gehen, statt finden.

Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr in Belgien nach dem Zolltarif selbst ganz abgabenfrei ist, sollen es auch bei der Durchfuhr seyn, und nur das Waagegeld einmal bezahlen.

Art. VII. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll von dem Zeitpunkte an in volle Wirksamkeit treten, wo in den Ländern jenseits der Maas die Zölle in Thätigkeit seyn werden.

Sie soll während der Dauer des jetzigen provisorischen Zustandes der beiden kontrahirenden Länder eine unumstößlich verbindliche Kraft haben, welche nur dann aufhören kann, wenn durch den Kongreß zu Wien das Schicksal und die Grenzen der genannten Länder endbestimmt seyn werden, und selbst in diesem Falle kann die Uebereinkunft nur drei Monate nach Aufrufung der von beiden Theilen verabredeten Artikel außer Kraft treten.

Nachweisung zum Artikel 1 der Uebereinkunft vom 10ten October 1814 gehörig.

I) Einländische Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr von beiden Seiten erlaubt ist.

1. Stahl in Blättern und Platten, Stahldrath, Stahl, verarbeitet aller Art.
2. Alaun.
3. Dachschiefer und Layen.
4. Silber, gemünzt, in Barren, Stangen und in Klumpen.

5. Waffen aller Art, Feuergewehre, Säbel, Degen ꝛc.
6. Vieh jeder Gattung.
7. Bier und Bieressig aller Art.
8. Holz jeder Art.
9. Knöpfe jeder Art.
10. Bürstenbinderarbeit.
11. Galmey.
12. Casimir und andere Stoffe aus Wolle, Baumwolle und Seide.
13. Griesasche, Pottasche, Waidasche.
14. Hüte, Mützen und Tressen von Stroh.
15. Holzkohlen.
16. Steinkohlen, Erdkohlen.
17. Kalk.
18. Kütt, genannt Terraß.
19. Wachs, roh.
20. Hörner und Hornenden von Ochsen, Kühen, Schafen und Ziegen.
21. Kupferwasser, Vitriol.
22. Häute, trockne, in Haaren, aller Art.
23. Lederarbeit aller Art, als: Schuhmacherarbeit, Sattlerarbeit ꝛc.
24. Kupfer und Messing, roh, gegossen in Platten, Rosetten, Bruchkupfer und Kupferspähne.
— geschlagen und verarbeitet aller Art.
25. Spitzen aller Art.
26. Tücher und Stoffe von Wolle, rein oder vermischt, über den Werth von 6 Franken die 7 Decimetres.
27. Eichenrinde, Lohe.
28. Dünger.
29. Eisen in Gänsen oder Masselen, Gense, Stangen, geschnittenes, in Nägeln, geschlagen, gegossen und verarbeitet aller Art.
— altes Eisen.
30. Garn von Flachs, einfach, gezwirnt, roh, gebleicht, zum Nähen nnd Weben.
— von Hanf desgleichen.
31. Heu.
32. Käse.
33. Früchte aller Art.
34. Getreide, als Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Mengkorn.
35. Grütze. (Man behält sich indessen vor, die Erlaubniß der Ausfuhr des Getreides und der Grütze in dem Falle aufheben zu dürfen, wenn Mangel an diesen Gegenständen zu befürchten seyn sollte.)
36. Oele aus Saamen.
37. Wolle aller Art über den Preis von 2 Franken das 1/2 Kilogramme.
38. Gemüse jeder Art, grün und trocken.. (Dieselbe Bedingung wie beim Getreide und der Grütze.)
39. Gehechelter Flachs.
40. Kramwaare.
41. Mobilien aller Art.
42. Honig.
43. Modewaaren und neue Kleidungsstücke aller Art.
44. Geld von Gold, Silber und Kupfer.
45. Gold, gemünzt, in Barren, Stangen und in Klumpen.
46. Knochen von Ochsen, Kühen und andern Thieren.
47. Erdene Waaren, als Klinkerte zum Pflastern, Töpferwaaren, Steingut, Fayence und Porzelain.
48. Korbmacherholz oder Wiedengerten aller Art.
49. Stroh.
50. Papier jeder Art.
51. Posamentierarbeit.
52. Kämme aller Art.
53. Steine zu Mörtel, genannt Terraß, zu Kalk, blaue oder weiße zu Gips, Schleifsteine.
54. Schreibfedern.
55. Bänder von Baumwolle, Leinen, Floretseide und Wolle.
56. Seife, weiße und gefärbte.
57. Seide in Bändern, Stoffen und Seidenwaaren aller Art.
58. Teppiche und Tapeten.
59. Pfeifenerde, Töpfererde, Walkererde, Erde zu Fayence, Porzelain, Glas und Kristall.
60. Leinwand von Werg und Hanf.
61. Glaswaaren, Glas zu Fenstern, Spiegeln, Flaschen.
62. Fleisch, frisch, gesalzen und geräuchert.
63. Wagen.
64. Geflügel.
65. Zink.

II) Einländische Gegenstände Belgiens, deren Einfuhr in den Ländern diesseits Maas und Weser, unter Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Preussen stehend, und in einer und derselben Zoll-Linie begriffen, erlaubt ist.

1. Amidon oder Stärke.
2. Hüte von Haaren, Filz und Wolle.
3. Fische und andere Produkte des belgischen Fischfangs, ausgenommen Häringe.

III) Einländische Gegenstände der obgenannten preuss. Gouvernements, deren Einfuhr in Belgien erlaubt ist.

1. Näh- und Stecknadeln.
2. Hanf.
3. Haare, unverarbeitet.
4. Werg aller Art.
5. Netze und andere Werkzeuge zum Fischfang.
6. Sämereien aller Art. (Dieselbe Bedingung wie beim Getreide und der Grütze.)

Abgeschlossen und unterzeichnet zu Brüssel am 10ten October 1814.

Unterz. Bernard. Gericke.

§. 8. der Verordnung d. d. Aachen den 13ten Nov.

Die von Belgien kommenden, oder aus den Gouvernements zwischen Maas und Weser dahin gehenden inländischen Waaren und Gegenstände müssen stets über die Büreaux der Maas-Zoll-Linie ein oder ausgehen. Geschieht die Ein- oder Ausfuhr über Büreaux einer andern Zoll-Grenz-Linie, z. B. von der Seite der franz. oder Mosel-Grenze, so sollen die vorgenannten Waaren und Gegenstände, wenn sie auch mit richtigen Certifikaten begleitet wären, die durch den Traktat bewilligten Vortheile nicht genießen.

In diesem Falle sollen sie wie solche, welche aus der Fremde kommen oder dahin gehen, behandelt werden.

Die Königl. Landräthe, Stadt-Directoren, Bürgermeister und Zollbeamte, so wie alle nach Belgien han-

*

delnde Kaufleute, Spediteurs und Fabrikanten haben sich bis auf anderweitige höhere Verordnung nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

In dieser Absicht ist auch das verabredete Muster zur Ursprungs-Bescheinigung nachfolgend abgedruckt worden, und soll der Zolltarif, worauf Art. 3 Bezug nimmt, unverzüglich bekannt gemacht werden.

Münster den 6. December 1814.

Königl. Preuss. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Eingetragen
Folio
Nummer

Fabrikations- und Ursprungs-Certifikat.

Der Unterschriebene . . . Fabrikant (Eigenthümer) in der Gemeinde . . . wohnhaft, deklarirt an Eidesstatt, daß nachspezifizirte Waaren, welche an den Herrn . . . zu . . . mit Fuhrmann (Schiffer) . . . von . . . gesandt werden, aus dem General-Gouvernement vom Nieder- und Mittel-Rhein, und zwar von seiner eignen Fabrik (Erzeugniß) zu . . . herrühren.

Benenn. der Waaren.	Marken und No. der Colis und Fässer.	Anzahl der Colis und Fässer.	Gewicht der Colis und Fässer.	Ursprung der Waaren.	Anzeige des Bestimm.-Orts der zu haltenden Straße u. des Ausg.-Zollbureau.

Am . . . 1800 und . . .

Unterschrift des Absenders:

Der Bürgermeister zu . . . bescheiniget nicht allein die Richtigkeit obiger Unterschrift des Herrn . . . Fabrikant (Eigenthümer) allhier, sondern auch, daß vorstehend spezifizirte Waaren von der Fabrik (dem Erzeugnisse) des Herrn . . . zu . . . herrühren.

Am . . . ten . . . 1800 und . . .

Unterschrift des Bürgermeisters:

Gegenwärtiges Certifikat ist nur insofern gültig als:

1) die Zahlen mit Buchstaben geschrieben sind;
2) das Certifikat die Waaren begleitet;
3) der darin benannte Fuhrmann wirklich den Waaren-Transport besorgt;
4) derselbe die bezeichnete Straße hält, und die Waaren in dem Bestimmungsort abliefert;
5) die geladenen Fässer und Colis mit obigen Marken, Nummern, der Anzahl und dem Gewichte übereinstimmen;
6) der Ausgang aus dem Lande von dem Grenz-Zollamt auf der Rückseite bescheinigt wird; und
7) der Transport der Waaren innerhalb des Zeitraums vom . . . ten bis . . . ten . . . 1800 und . . . geschieht.

Gesehen und beurkundet durch den Director des Kreises.

Der Prinzregent von Portugall Kön. Hoheit hat die Häfen Brasiliens allen befreundeten Mächten zum directen Handel geöffnet, wovon das Handlung treibende Publikum hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Münster den 10. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Civil-Gouverneur zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Es werden bei mir noch immer, auch mit Uebergehung der Provinzial-Behörden, directe Gesuche um Pension oder Erhöhung unter voriger Regierung geschmälerter Pensionen häufig eingereicht, und finde ich mich daher zu der Erklärung veranlaßt, daß solche noch zu frühzeitig sind, erst nach der allgemeinen Organisation der hiesigen Provinzen Berücksichtigung finden können, und deshalb darauf keine besondere Bescheidung jetzt erfolgen kann, indem ich zu Bewilligung neuer Pensionen oder deren Erhöhung durchaus nicht befugt bin.

Zu seiner Zeit wird eine allgemeine Aufforderung zu Begründung der verschiedenartigen Pensions-Ansprüche ergehen.

Münster den 11. Dec. 1814.

Der Civil-Gouverneur,

Vincke.

Nach Verfügung des Herrn General-Postmeisters v. Seegebarth Exc. sollen die früher statt gefundenen Extrapostsätze für die Postämter am Rhein und südwärts der Ruhr mit dem 1. Jan. 1815 wieder eintreten, also ohne Unterschied, ob die Extraposten, Couriers oder Estafetten auf Kön. Rechnung gehen oder nicht, gezahlt werden.

1) für ein Extrapostpferd p. M. 12 gr., statt bisher 10 gr.
2) — Courierpferd — 16 — — 14 —
3) — Estafettenpf. — 16 — — 14 —

Zur Steurung der Mißbräuche auf mehreren Stationen ist zugleich verordnet, daß in jeder Post-Expedition zu jedermanns Einsicht, und in größern Orten in den frequentesten Gasthäusern eine Nachweisung angeheftet seyn soll, woraus sich ersehen läßt, wie weit die nächstgelegenen Stationen entfernt sind, und wie viel das Extrapostgeld auf jeder Station beträgt.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, selbst verantwortlich darauf zu achten, daß diese Bekanntmachung in den von Extrapost-Reisenden besuchten Gasthäusern zu jedermanns Einsicht aufgehängt und darnach verfahren wird.

Münster den 11. Dec. 1814.

Kön. Preuß. Civil-Gouverneur der Provinzen zwischen Weser und Rhein.

Vincke.

Publikanda.

Dem Vernehmen nach haben sich schon mehrere Fälle ergeben, daß im hiesigen Regierungsbezirk domizilirte Einwohner sich bloß in den Kirchen als Brautpaar verkündigen lassen, sodann mit den von den Pfarrern ertheilten Dimissorialien in benachbarte Lande, wo die Civiltrauungen aufgehoben sind, sich begeben, und dort von den Pfarrern sich trauen lassen, ohne dahier die Civiltrauung vorzuschließen.

Diejenigen, welche sich diese Umgehungen der noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erlauben, scheinen die unabsehbar nachtheiligen, die zartesten Familien-Verhältnisse zerrüttenden Folgen, welche daraus sowohl für sie selbst, als die zu erzielenden Kinder entstehen, nicht erwogen zu haben, indem es solchen bloß kirchlichen Verbindungen nach der bis zum 1. Jan. wirksamen Gesetzgebung an aller bürgerlichen Gültigkeit durchaus mangelt.

Wir glauben um so mehr darauf aufmerksam machen zu müssen, als diejenigen, welche sich in obbemerktem Falle befinden, bis zum 1. k. J. dem gerügten Abgange abzuhelfen im Stande sind.

Münster den 10. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Nachstehender Erlaß des Kön. Herrn Staatskanzlers Durchlaucht wird zufolge Verfügung eines hohen Gouvernements vom 10. c. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in diesem Gouvernement die Landräthe die Stelle der Polizei-Behörden vertreten, deren im gedachten Erlasse erwähnt wird.

Münster den 13. Dec. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier. v. Hohenhausen.

Publikandum.

Aus einzelnen Listen der jungen Freiwilligen, die sich zu einer öffentlichen Anstellung gemeldet haben, ersehe ich, daß sich mehrere unter ihnen befinden, für welche es wünschenswerther seyn muß, zu ihrem früheren bürgerlichen Gewerbe zurückzukehren, als in öffentlichen Diensten angestellt zu werden. Um diesen jungen Leuten die Rückkehr in ihre vorige Laufbahn zu erleichtern, bin ich von Sr. Königl. Majestät zu ihrer Unterstützung autorisiret worden.

Diejenigen, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich an die Polizeibehörde ihres Wohnorts zu wenden, und mit Ueberreichung der Zeugnisse ihres Militairischen Wohlverhaltens, deren Stelle der Empfang des eisernen Kreuzes vertritt, ihre Absicht und ihre Verhältnisse anzuzeigen, und die nähere Untersuchung, die sich auf die Bedürftigkeit und auf die ungefähre Ermittelung der zur Wiederergreifung des frühern Gewerbes nöthigen Geldsummen beschränkt, zu veranlassen. Unbescheidene, den Verhältnissen nicht angemessene Ansprüche werden nicht erwartet, und können nicht berücksichtiget werden. Die Polizeibehörde sendet ihre Behandlungen unmittelbar an mich ein, und es wird hiernächst von mir die weitere Festsetzung erfolgen.

Bei den jungen Leuten, die sich zum öffentlichen Dienst z. B. als Referendarien, Lehrer der Jugend schon vorbereiteten, können Zeugnisse ihrer Vorgesetzten das polizeiliche Verfahren vertreten, die Behörden, bei welchen diese jungen Leute ohne Beziehung eines Gehalts beschäftiget werden, müssen sie bei Anträgen, mit welchen der Genuß von Diäten verbunden ist, vorzugsweise berücksichtigen.

Jungen Studirenden wird durch Verleihung von Stipendien und Freitischen nach Möglichkeit zu Hülfe gekommen werden. Sie müssen ihre Bewerbung deshalb an die akademische Behörde richten, welche, wenn sie nicht selbst das Recht der Verleihung hat, ihre Verwendung und Empfehlung eintreten lassen muß. Jede der Behörden, von der die Verleihung solcher Benefizien abhängt, wird hierdurch zur vorzüglichsten Berücksichtigung der Freiwilligen, die ihr militairisches Wohlverhalten nachweisen, aufgefordert. Familien-Ansprüche in Rücksicht auf solche Benefizien können zwar nicht beeinträchtigt werden, aber bei gleichen Ansprüchen muß der geleistete Kriegsdienst einen Vorzug begründen. Die Directoren und Vorsteher der Gymnasien und Schulen, welche nach etwa bestehenden Einrichtungen ihre zur Universität abgehenden Zöglinge zum Genuß akademischer Benefizien vorschlagen, müssen die aus dem Kriegsdienst jetzt zurückgekehrten oder noch zurückkehrenden Zöglinge ihrer Schulanstalt vorzüglich nahmhaft machen.

Ich erwarte von allen Behörden der Monarchie, von denen die Verleihung der Stipendien abhängt, halbjährig um Ostern und Michaeli eine Nachweisung, an welche Studirende sie die offen gewordenen Stipendien vergeben haben, und ob selbige Kriegsdienste gegen Frankreich geleistet, oder deshalb andere vorgezogen worden. Die erste Nachweisung hierüber erwarte ich im Januar künftigen Jahrs.

Die Regierungen haben diese Bekanntmachung in die Amtsblätter aufnehmen zu lassen.

Wien den 24. Nov. 1814.

C. Fürst v. Hardenberg.

Bekanntmachung.

Ein hohes Königl. Preussis. Gouvernement zwischen Weser und Rhein hat zum Besten sämtlicher Unterlieferanten des Herrn Negocianten Hohenkerken zu Minden, welche aus dessen Brodverpflegungs-Unternehmung bis jetzt noch ohne Befriedigung für ihre auf Hohenkerkens Rechnung gemachte Lieferungen sich befinden, die Zahlung für ihre resp. Lieferungen nach dem bestehenden Gouvernements-Preise bewilligt, auch zugleich bestimmt, daß den respekt. Local-Behörden, welche in jener Zeit bis zum Eintritt der Benedix-Levischen Verpflegung die Brodlieferung für die bei ihnen garnisonirenden Truppen bewirkt, und noch keine Vergütung dafür erhalten haben, die Zahlung ihrer desfallsigen gehörig liquidirten Forderungen gleichmäßig verfügt werden solle.

Von einem hohen Gouvernement mit der Leitung dieses Geschäfts beauftragt, und besonders dahin angewiesen, des Endes einen gemeinschaftlichen Sachwalter für

alle hiebei interessirte Unterlieferanten und resp. Local-Behörden unter meiner Garantie zu bestellen, mache ich sämmtlichen Interessenten zu ihrer Nachricht hiedurch bekannt, daß ich den Herrn Advokaten Vaudriancy dahier in Münster das Geschäft eines solchen Sachwalters übertragen, und denselben bereits mit den nähern Instruktionen versehen habe.

Diesemnach werden alle oberwähnte Unterlieferanten des Negocianten Hohenkerken zu Minden, so wie auch die besagten resp. Local-Behörden hiedurch aufgefordert, in dem zu diesem Behufe anberaumten allgemeinen Connotations-Termin, nemlich am Mittwochen den 11. Jan. 1815, Vormittags um 9 Uhr, im Büreau des Gouvernements-Kriegs-Commissariats ihre aus jener Brodlieferung annoch ungezahlte Forderungen vor besagtem Herrn Advokaten Vaudriancy gehörig zu liquidiren, des Endes alle ihren Forderungen zum Grunde liegenden, und deren Verifikation bewirkenden Contrakte, Documente und Briefschaften jeder Art demselben zur Einsicht vorzulegen und zu übergeben. Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß bei den betreffenden Local-Behörden ebenfalls die mit dem Hrn. Hohenkerken desfalls abgeschlossenen Contrakte als geltend angesehen werden sollen, und daß, wo solche Contrakte nicht existiren, jede Brodportion mit Einem Gutegroschen in Rechnung gebracht werden darf. Die Local-Behörden, welche innerhalb des anberaumten Termins ihre Forderungen besagter maßen nicht liquidiren, haben in Gemäßheit höherer Bestimmung alle aus solcher Versäumniß herfließende Nachtheile lediglich nur sich selbst zuzumessen, so wie die im Termin nicht erscheinenden resp. Unterlieferanten nach Ablauf des besagten Termins mit ihren desfallsigen Anträgen nur an den Herrn Hohenkerken selbst verwiesen werden sollen.

Münster den 13. Dec. 1814.

Loest.

Kön. Preuss. Gouvernements-Kriegs-Commissair und Justizrath.

Vermischte Nachrichten.

1. In Lengerich waren bisher drei approbirte Chirurgen, zwei derselben sind verstorben, so daß die bedeutende Praxis in einer über fünftehalb tausend Seelen zählenden Gemeinde, die benachbarten Kirchspiele Ladbergen und Leeden, wo sich keine Wundärzte befinden, ungerechnet — jetzt ganz in den Händen des noch übrigen Dritten ist, welcher, zumahl bei zunehmendem Alter, derselben mit der erforderlichen Betriebsamkeit und Sorgfalt allein vorzustehen, auf die Dauer außer Stande seyn muß. Die pflichtmäßige Berücksichtigung einer genügenden Gesundheitspflege läßt den Unterzeichneten wünschen, daß durch die baldige Niederlassung eines geschickten und rechtschaffenen Wundarztes in Lengerich einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden möge.

Indem derselbe geeignete, zu diesem Etablissement etwa Lusttragende Subjecte von den oben erwähnten Umständen in Kenntniß setzt, welche einem seiner Wissenschaft mächtigen, sie gewissenhaft und fleißig ausübenden Mann ein reichliches Brod versprechen, fordere ich die Liebhaber zugleich auf, sich mit ihren Eröffnungen und Legitimationen zunächst an den Herrn Kreis-Physikus Dr. Med. Greiff in Tecklenburg zu wenden, welcher nach vorläufiger Auswahl des tüchtigsten unter etwa mehrern Bewerbern, wegen dessen förmlichen Prüfung und höheren Approbation das verfassungsmäßig weitere Nöthige veranlassen wird.

Haus Vertlage bei Lengerich den 23. Nov. 1814.

Kön. Pr. Landrath des Kreises Tecklenburg.

Fr. v. Blomberg.

2. Mein Ehemann Franz Humperdinck, Tuchhändler hieselbst, hat mich gerichtlich bevollmächtiget, seine Vermögens- und Schuldenzustand zu ordnen und zu berichtigen. Ich bin zu allen einzelnen hierzu gehörenden Acten ganz besonders beauftragt, deswegen bitte ich alle diejenigen, die zu fordern haben, nicht mehr gerichtlich zu verfahren; und falls sie den Weg des Gerichts schon eingeschlagen haben mögten, vielmehr in Güte und baldigst mit mir zu liquidiren. Sie können versichert seyn, daß ich mich freuen werde, wenn ich jeden befriedigen kann; und noch hoffe ich, dies zu bewirken. Dagegen muß ich aber auch alle diejenigen, die an meinen Ehemann zu zahlen haben, besonders ersuchen, ihre Schuld baldigst abzufinden.

Münster den 10. Dec. 1814.

Ehefrau Humperdinck geborne Maria Anna Henkenius.

3. In dem Intelligenzblatt vom 11. Nov. d. J. unter Nro. 17 und dem vom 18. Nov. unter Nro. haben die Intestaterben der Wittwe Christina Elisabet Pieper, geb. Schiermann, in specie der Herr Kaufhändler G. Keus in Nienkirchen den öffentlichen Verkauf der in der Bauerschaft Harum Krs. Nienkirchen belegenen Piepers Kotten auf den 9. Jan. k. J. durch den Herrn Kreisnotar Jupsien ankündigen lassen.

Ich finde mich genöthiget, öffentlich zu erklären, daß ich Eigenthums-Rechte an diesen Piepers Kotten habe, daß der befragte Verkauf ohne meine Einwilligung und Mitwirkung angekündigt ist, und daß ich keinem Ankäufer irgend ein Recht an dem gedachten von mir bewohnten Piepers Kotten einräumen werde.

Bauers. Harum Krs. Nienkirchen den 12. Dec. 1814.

Jan Piepers.

4. Am Dienstag den 20. Dec. Vorm. 9 und Nachmittags 2 Uhr wird eine Parthie englischer und bergischer Waaren bestehend in 5/4 breiten Calicos, Dimitis, Manchester, gestreiften und broschirten Battistmuselinen, gestreperte und ungekeperte Herren- Halstücher mit rothen Streifen, kleinen Taschentüchern, klaren Muselinen gestreiften und quarirten baumwollenen Meuble-Cattunen und mehreren andern Waaren meistbiethend verkauft, und der Verkauf in meiner Wohnbehausung auf dem Roggenmarkte abgehalten werden.

Münster den 13. Dec. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

5. Am Samstage den 17. Dec. Vormittags 10 Uhr werden vor der Stadtwage auf dem Prinzipalmarkt 2 zu K. Pr. hochl. Gensd'armerie gehörige Dienstpferde, als

1) ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, und
2) ein Fuchswallach

öffentlich dem Meistbiethenden verkauft werden.

Münster den 13. Dec. 1814.

H. C. Deiters, Notar.

6. Am Montag den 19. Dec. l. J. Nachmittags 2 Uhr soll die dahier auf der Frauenstraße Nro 251 Liebfrauen Laischaft gelegene Behausung, Brennerei, Stallung und Hofraum, ferner die auf der Sandstraße Nro. 264 und 265 unter einem Dache belegene Gädem mit Hofraum, meistbiethend aus freier Hand verkauft werden.

Münster den 30. Nov. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

7. Bei dem am Montag den 19. Dec. Nachm. 2 Uhr statt habenden Verkauf der Erwigschen Behausung dahier auf der Frauenstraße sollen 80 Bouteillen rothen Burgunderwein, ferner eine Hopfenprame und ein Bierwagen meistbiethend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Münster den 13. Dec. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

8. Am Dienstag den 20. dieses, Nachmitt. 2 Uhr, werden die außerhalb dem Höxterthore am Höxter Bollweg belegene 3 Gärten, so die Wittwe Stoltebehn, Kieppel und Kuchenbäcker Dole untergehabt, von Gertrudis 1815 anfänglich auf 4 Jahre meistbiethend verheuert. Die Verpachtung wird auf benannte Gärten vorgenommen.

Münster den 13. Dec. 1814.

P. A. Meyer, Notar.

9. Am Samstag den 17. d. M. des Nachmittags um halb 3 Uhr sollen in der Behausung des Metzgers Theodor Hesselmann auf der Salzstraße allerhand Hausgeräthe an den Meist- und Letztbiethenden öffentlich gerichtlich verkauft werden.

Münster den 14. Dec. 1814.

N. C. Fersch, Huissier.

Oeffentliche Verkäufe. Definitive Zuschläge.

10. Der öffentliche Verkauf und definit. Zuschlag folgender der minderjährigen Gertrud Hermansen und den großjährigen Erben des dahier zu Ahlen verstorbenen Wandmachers J. Hermansen gemeinschaftlich zugehörenden Immobilien, als

a) eines Wohnhauses auf der Kampstraße dahier No. 17;
b) eines Nebenhauses Nro. 16 daselbst;
c) eines Stück Gartenlandes auf dem Knottenwall nach Süden vor Ahlen; und
d) eines dito aufm Wall, zwischen dem Nord und Kampthor dahier,

wird am 23. Dec. d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Gemeindehause nach dem familienräthlichen Beschlusse und Genehmigung des Tribunals erster Instanz zu Hamm, auf Anstehen und im Beisein der Vormundschaft der vorgedachten Minderjährigen statt haben.

Die Verkaufsbedingungen liegen beim Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Ahlen den 7. Dec. 1814.

B. Hatzfeld, Notar.

11. Bei den heut statt gehabten prov. Zuschlag zum Verkauf des zu Werlte gelegenen Hauses und Gartens der Minderjährigen M. A. Kaiser zu Werlte ist dafür die Summe von 1710 Gülden holl. geborhen, und der Termin zum definitiven Zuschlag auf Dienstag den 27. d. festgesetzt, welcher alsdann in Gegenwart des Vormunds Handelsmanns N. Schnieders zu Werlte und des Nebenvorm. Handelsmanns F. Nixmann zu Meppen, in der Geschäfsstube des unterzeichneten Notars zu Werlte des Vorm. 10 Uhr statt finden solle.

Werlte den 5. Dec. 1814.

A. Cramer, Notar.

12. Am Dienstag den 20. December l. J. des Morgens um 10 Uhr soll dahier auf dem Rathhause eine zur Armenfundation in Coesfeld gehörige und aus drei Gängen bestehende Kornmühle, nahe vor Coesfeld, nach Borken hin, auf dem Berkelfluß gelegen auf 8 Jahre unter den in Termino bekannt zu machenden Bedingungen meistbiethend salva ratificatione verpachtet werden.

Liebhaber wollen sich demnach am bestimmten Tage und Stunde dahier einfinden.

Coesfeld den 24. Nov. 1814.

M. Schulte, Empfänger.

13. Bei Fried. Theissing kann man für beigesetzte Preise folgende Bücher gebunden haben:

Sailers Vorlesungen aus der Pastoraltheologie. 3 Bde. 3te Aufl.	5 rhl. 10 gGr.
Dessen vollständiges Gebetbuch. München 1813.	1 rl.
Dessen Grundlehren der Religion	1 rl. 14 gGr.
Dessen, aus Zenebergs Leben	1 — 14 —
Dessen Predigten. 3 Bände.	4 — 18 —
Dessen Briefe des h. Paulus	1 — 10 —
Dessen christl. Reden ans Christenvolk	1 — 20 —
Dessen Heiligthum der Menschheit. 2 Bände.	2 rl. 20 gGr.
Dessen Briefe aus allen christlichen Jahrhunderten. 6 Sammlungen	4 rl. 14 gGr.
Dessen, an Hegelins Freunde	1 — 4 —
Dessen kleine Bibel für Kranke und Sterbende	20 gGr.
Dessen Thomas von Kempen von der Nachfolge Christi. 1814.	1 rl. 8 gGr.

Nebst diesem sind auch die meisten kleinen Abhandlungen von dem nämlichen Verfasser ungebunden zu haben.

Ackermanns Volkspredigten	gGr.
Winkelhofers Reden über die Bergpredigt.	1 rl. 20 gGr.
Uhlenbergs Trostbuch für Kranke ꝛc. 1814.	1 rl.
Lehrbuch der Religion. 2 Thle. Ein Auszug aus dem größern.	1 rl. 18 gGr.
Jais Predigten. Jahrgang 1802 und 3. 2 Thle.	1 rl. 22 gGr.
Dessen Predigten über die Evangelien. 2 Thle.	2 rl. 4 gGr.
Muischelle Moraltheologie. 2 Bdchen.	2 — 4 —
Dessen Predigten und Homilien. 2 Bde.	4 — 20 —
Biblia sacra vulgatae versionis. 8 Tom. Parisiis apud Didot 1785. Velin-Papier.	33 rl. 18 gGr.
Tägliches Taschenbuch für Landwirthe und Wirthschafts-Verwalter auf 1815.	18 gGr.
Deutschland, von der Baronin von Stael-Holstein. 3 Bändchen. broschirt.	2 rl. 8 gGr.

Ferner dient zur Nachricht, daß für das Jahr 1815 die landwirthschaftliche Zeitung, die mehrere Jahre aus bekannten Ursachen nicht erscheinen konnte, wiederum für den Preis von 2 rl. 16 gGr. fortgesetzt wird, worauf Unterzeichneter Bestellung annimmt.

Münster den 13. Dec. 1814.

Friedr. Theissing.

Ball-Anzeige.

14. Mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß habe ich die Ehre, einem hochgeehrten Publikum hiermit anzuzeigen, daß ich am Montag den 26. December 1814 einen Ball im hiesigen Kramerhause geben werde.

Zur Aufrechthaltung guter Ordnung, Musik, und für gute Erfrischungen werde ich möglichst sorgen, und bitte deshalb um geneigten Zuspruch.

Die Billets sind in meiner Behausung im Minoriten Gang Nro. 120 Martini Lais. und am Balltag des Abends um 7 Uhr an der Kasse zu haben. Das Entree ist für die Person 8 gGr.

Das Tanzen mit Sporen wird verbethen.

Der Ball wird Abends 8 Uhr eröffnet.

Münster den 15. Dec. 1814.

J. Müller.

15. Unterzeichneter hat die Ehre, dem hohen Adel und respektiven Publikum bekannt zu machen, daß er mit seinem Museum von gelernten Kanarienvögeln, welche buchstabiren und rechnen können, hier angekommen ist.

Einer dieser Vögel kennt die drei Species der Rechenkunst. Ein anderer wird auf Verlangen von jeder ihm vorgelegten Taschenuhr die Stunde und Minute vorzeigen. Ein dritter kennt das A B C.

Die Zuschauer und Kunstliebhaber, welche mich mit ihrem Zuspruch beehren wollen, werden den Schauplatz gewiß nicht unbefriedigt verlassen.

Der Schauplatz ist bei Herrn Röer in der Clemensstraße No. 329.

Pehrmann.

16. Allen resp. Kennern und Liebhabern empfehlen wir uns mit geschmackvoll assortirten optischen Instrumenten, besonders sehr guten Conservationsbrillen, welche nach Kunst und regelmässig verfertigt sind, sowohl für Kurzsichtige, als auch für solche Augen, die nicht in der Nähe, sondern nur in der Ferne gut sehen.

Diejenige Brille, welche den Augen, je nachdem sie beschaffen sind, am angemessensten und wohlthätigsten ist, wird sogleich nach den Regeln von uns bestimmt, sobald wir nur die Augen mit unserm mathematischen Augenmesser gemessen haben.

Ferner sind zu haben kleine und große achromatische Perspective mit zwei- bis dreifachen Objektiv, welche die Sonnenstrahlen verwerfen, Microscope-composita, wie auch Microscope-solora, welche von 10 bis 100000 mal vergrössern; Camera obscura, wo man einen großen Gegenstand auf einen Viertelbogen aufnehmen kann; Camera obclara; Brenn- und Hohlspiegel, mit welchen man viele Experimente durch die Sonne machen kann; Cones et Prismata; verschiedene Laternen-Magica, welche kleine auf Glas gemalte Figuren in Lebensgröße an der Wand präsentiren. Auch repariren wir alle schadhafte optische Waaren um einen billigen Preis. Wir bitten um geneigten Zuspruch, und versprechen die reelleste Bedienung und billige Behandlung.

Unser Logis ist bei Ignatz Wittkampf auf der Königstrasse Nro. 223.

Weimann und Sandel, Optici aus Ungarn.

17. Eine Partie junger Obstbäume von verschiedenen Sorten aus der bekannten Baumschule des Hrn. Saline-Inspektors Raters zu Rheine steht dahier zum Verkauf aufgestellt. Diejenigen, welche davon zu kaufen verlangen, werden ersucht, sich nach der Wohnung des Unterzeichneten zu bemühen, wo ihnen selbst sie das Verzeichniß einsehen und hiernach die Sorten der Bäume nach Gefallen auswählen können. Dieselben empfehlen sich sämtlich durch ihren schlanken und gesunden Wuchs, so wie durch die billigen Preise von 9 — 11 gGr. p. Stück.

Ferd. Kersten, Neubrückenstrasse No. 198.

18. Mit Erlaubniß des Herrn Stadt-Direktors empfiehlt sich Unterzeichnete einem geehrten Publikum. Da selbige schon in mehreren Städten, und besonders in Bremen Unterricht im Tanzen gegeben hat, und noch jedes Publikum sowohl ihres moralischen Karakters wegen, als ihrer sanften Behandlung der Kinder und ihres gründlichen Unterrichts mit ihr zufrieden gewesen ist, so hofft sie auch den Beifall des hiesigen geehrten Publikums mitzunehmen. Sie bittet diejenigen, die Theil an ihrem Unterricht nehmen wollen, sich kommende Woche in ihrem Logis in der Clemensstrasse beym Hrn. Kaufmann Offenberg zu melden. Der Preis 1 Rt. für 16 Stunden, und 16 gGr. Entree.

Nanny Hoppe.

19. Am vorigen Donnerstag ist entweder in Münster oder auf dem dem Wege von Münster bis Telgte ein goldener Ohrring mit Gehäng verloren worden. Der redliche Finder wird ersucht, solchen gegen ein Trinkgeld am Int. Comt. abzugeben.

20. Einige vorzüglich gute mediz. chirurgis. und philosophische Bücher stehen aus freier Hand zu verkaufen. Das Int. Compt. sagt wo.

21. Eine Person honnetter Herkunft, die im Kochen erfahren ist, und der Haushaltung vorstehen kann, wünscht entweder in einer Stadt oder auf dem Lande bei einem Geistlichen oder sonst in einem andern honnetten Hause ohne etwas zu verdienen, anzukommen. Das Int. C. rc.

22. Bei J. H. Schwick unterm Bogen sind frische engl Austern, schweizer Käse und Zelzerwasser zu haben.

23. Bei der Wittwe Gröninger aufm Bült sind beste holl. Häringe wie auch beste Sorte edammer Käse sowohl Pfund als 100pfundweise im billigsten Preise zu haben.

24. Bei L. Ahlmann unterm Bogen sind frisch angekommen und billig zu haben: engl. Austern, landauer Kastanien, beste emder Häringe, Sardellen und edammer Käse.

25. Bei J. Bousen sind zu haben: frische englische Austern, holl. Kastanien, Schelfische, Cabeljau, beste gepackte holl. Häringe in allen Quantitäten.

26. Bei Anton Lutzenkirchen sind frisch angekommen Schelfische, Bückinge, Häringe und Sardellen; auch beste Sorte Tafel- und Edammer Käse.

27. Bei Rittmann auf der Rothenburg sind gute frische Häringe, Zwoller Bückinge und beste holl, Tafel- und Edammer Käse; auch frische Feigen im billigen Preise zu haben.

28. Bei J. Tuchmann auf der Rosenstraße No. 34 ist guter Sierop zu haben 7 Pfund p. Rt., neue Corinthen 5 1/2 Pf., lange Rosienen 5 Pf., beste eingeschlagene Zichorie 15 Pf. p. Rt., in Fässern von 200 bis 900 Pf. gepackt.

Münster, gedruckt mit Aschendorff'schen Schriften.